

V E R O R D N U N G
zur Regelung des Gemeingebrauchs
am Banter See (West- und Zwischenhafen)
in Wilhelmshaven

Aufgrund des § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), i. V. m. § 34 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 631) und des § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) wird gemäß Beschluss des Rates vom 13.04.2011 folgende Verordnung erlassen:

Erster Teil
Geltungsbereich und Begriffbestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt den Gemeingebrauch an dem Gewässer Banter See einschließlich seiner Ufer.
- (2) Die im Bereich der Betonmauer-Reste der ehemaligen Kaizunge im Banter See gelegene „Flussseeschwalben-Brutinsel“ ist ein Naturdenkmal (Verordnung der Stadt Wilhelmshaven vom 23.05.1969). Die hierfür geltenden, weitergehenden Beschränkungen und Verbote werden durch diese Verordnung nicht berührt.
- (3) Die Ausübung des Fischereirechts bleibt unberührt.

§ 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Verordnung sind

- 1. kleine Fahrzeuge ohne Eigenantrieb**

- alle Wasserfahrzeuge ohne Motor (z. B. Luftmatratzen, Ruderboote, Tretboote, Paddelboote, Kanus, Kajaks, Schlauchboote, Flöße, Segelboote, Surfbretter, Drachenboote) die nicht länger als 15 Meter und nicht zum Übernachten bestimmt oder geeignet sind,

- 2. Fahrzeuge, die durch Motorkraft angetrieben werden**

- alle Wasserfahrzeuge, auch Modellboote, die durch Motorkraft (Verbrennungs- oder Elektromotoren) angetrieben werden (Motorboote),

- 3. Mehrrumpfboote**

- Wasserfahrzeuge wie z. B. Katamarane und Trimarane, die ihrer Konstruktion und Bauausführung nach bestimmt sind, mit Hilfe von Segeln fortbewegt zu werden.

4. Ufer

Das Ufer ist die Fläche von der Wasserlinie bis zur Böschungsoberkante, d. h. bis zu der Linie, an der die Eintiefung der Erdoberfläche beginnt. Spund- und andere Uferwände gelten als Böschungsoberkante.

Zweiter Teil Inhalt und Umfang des Gemeingebrauchs

§ 3 Gemeingebrauch

- (1) Der Banter See ist kein schiffbares Gewässer.
- (2) Der zugelassene Gemeingebrauch an diesem Gewässer umfasst (unter den nachfolgenden Beschränkungen) das Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne Eigenantrieb, das Baden und das Schwimmen, das Schöpfen mit Handgefäßen, das Tauchen einschließlich des Sporttauchens mit Atemgeräten.
- (3) Über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzungen und Veranstaltungen bedürfen der behördlichen Zulassung, Genehmigung oder Erlaubnis nach speziellen gesetzlichen Regelungen (z.B. Wasserrecht, Ordnungsrecht, Baurecht, Verkehrsrecht) sowie der Zustimmung der Stadt Wilhelmshaven als Gewässereigentümer.
- (4) Die zuständige Behörde kann aus aktuellen gefahrenabwehrrechtlichen Gründen den nach dieser Verordnung zulässigen Gemeingebrauch durch Verfügung regeln, beschränken oder verbieten.
- (5) Jede Benutzerin und jeder Benutzer des Gewässers hat sich so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

§ 4 Beschränkungen

- (1) Der mit Bojen gekennzeichnete Bereich des Freibades „Klein Wangerooge“ ist für das Befahren mit Wasserfahrzeugen aller Art, ausgenommen Schwimmhilfen, Luftmatratzen und Schlauchboote ohne Eigenantrieb, gesperrt. Dies gilt nicht für Rettungseinsätze.
- (2) Die naturschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Betretens- und Befahrensverbote der „Flusseeeschwalben-Brutinsel“ nach der Verordnung über die Naturdenkmale bleiben unberührt. Jegliche Störung, wie Betreten, Heranschwimmen, Anlanden mit Booten auf eine Entfernung unter 50 m ist verboten. Dies gilt nicht für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Betreuung der Anlage und der wissenschaftlichen Untersuchungen durch die zuständigen Stellen.
- (3) Röhrichtzonen und Uferbereiche mit Röhrichtanwuchs sind für den Gemeingebrauch gesperrt.
- (4) Die durch Bojen, Ketten oder in sonstiger Weise abgesperrten Zonen dürfen nicht oder nur zu dem dafür bestimmten Zweck genutzt werden.

§ 5

Verbote

(1) Verboten ist

1. das Befahren des Banter Sees mit Motorbooten (auch als Schleppboote für Wasserskifahrer oder Schleppdrachen), soweit diese Verordnung nichts anderes regelt,
2. das Befahren des Banter Sees mit Mehrumpfbooten,
3. das Begehen oder Befahren (mit Schlittschuhen, Schlitten, Eissegeln oder Landfahrzeugen) der Eisflächen bei Eisbildung (eine Freigabe der Eisflächen erfolgt nicht),
4. das Einbringen und Einleiten von Abfällen, Fäkalien oder Wasser gefährdenden Stoffen in das Wasser.
5. das Füttern von Wasservögeln und Fischen.

Dritter Teil

Regelung des Befahrens mit Motorbooten

§ 6

Motorboote von Organisationen und Behörden

- (1) Das Befahren des Banter Sees mit Motorbooten ist entsprechend § 5 dieser Verordnung grundsätzlich verboten, hiervon ausgenommen sind Motorboote
 1. der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG),
 2. des Deutschen Roten Kreuzes (DRK),
 3. der Polizei bzw. der Wasserschutzpolizei,
 4. des Technischen Hilfswerkes (THW)
 5. der Fischereiaufsicht.
- (2) Diese Motorboote dürfen auf dem Banter See nur für Fahrten eingesetzt werden, die im Zusammenhang mit den gesetzlichen bzw. satzungsmäßigen Aufgaben der jeweiligen Organisation wahrgenommen werden.
- (3) Die Motorboote sind deutlich erkennbar mit den Bezeichnungen der jeweiligen Organisation zu kennzeichnen.
- (4) Die DLRG und das DRK haben Art und Zahl der Fahrzeuge, die von ihnen auf dem Banter See eingesetzt werden sollen, sowie deren Änderungen der zuständigen Behörde mitzuteilen.
- (5) Die übrigen Organisationen/Behörden haben jeden Bootseinsatz bei der zuständigen Behörde vorher anzuzeigen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Mitteilung über den Einsatz auch nachträglich erfolgen.
- (6) Das Befahren kann untersagt werden, wenn die Motoren stärkere Geräusche oder eine stärkere Verunreinigung des Wassers verursachen, als nach dem jeweiligen Stand der Technik unvermeidlich ist.

§ 7

Sonstige Motorboote

- (1) Auf Antrag können Motorboote der am Banter See anliegenden Wassersportvereine als Trainingsbegleitboote zugelassen werden.
- (2) Motorboote Dritter können auf Antrag für bestimmte Nutzungen, Maßnahmen oder Veranstaltungen zugelassen werden, wenn hierfür ein besonderes öffentliches Interesse besteht.
- (3) Der Antrag auf Erteilung einer Zulassung ist bei der zuständigen Behörde schriftlich zu stellen. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 1. Art des Bootes,
 2. Bootsabmessungen,
 3. Art und Leistung des Bootsmotors,
 4. Einsatzzweck und
 5. Begründung der Notwendigkeit
- (4) Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz verbunden werden, insbesondere mit Auflagen und Bedingungen zum Schutz des Wohles der Allgemeinheit sowie des zulässigen Gemeingebrauchs am Gewässer.

§ 8 Zulassungsschein

- (1) Die Stadt stellt einen Zulassungsschein aus.
- (2) Die Zulassung ist mitzuführen und den Bediensteten der zuständigen Behörde, der Polizei und der Wasserschutzpolizei zur Prüfung auf Verlangen auszuhändigen.
- (3) Im Zulassungsschein sind folgende Vermerke vorzunehmen:
 1. Art und Größe des Bootes,
 2. Motorleistung,
 3. Kennzeichen des Bootes,
 4. Einsatzzweck und
 5. Nebenbestimmungen nach § 7 Abs. 4

§ 9 Versagung, Widerruf, Erlöschen der Zulassung

- (1) Die Zulassung darf nur erteilt werden, wenn die betreffenden Boote nach ihrer Art, Größe und der Motorleistung für den vorgesehenen Verwendungszweck erforderlich sind, wobei insbesondere auch die Zahl der bereits für den Antragsteller zugelassen Boote zu berücksichtigen ist.
- (2) Die Zulassung kann versagt oder widerrufen werden, wenn die Motoren stärkere Geräusche oder eine stärkere Verunreinigung des Wassers verursachen, als nach dem jeweiligen Stand der Technik unvermeidlich ist.
- (3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn ein Boot für einen anderen als den im Zulassungsschein bestimmten Zweck verwendet wird.
- (4) Die Zulassung erlischt, wenn das Boot an einen Dritten verkauft oder veräußert wird.

- (5) Wird die Zulassung widerrufen oder erlischt sie, so hat der Inhaber der Zulassung den Zulassungsschein (§ 4) an die zuständige Behörde zurückzugeben.

§ 10

Persönliche und sachliche Voraussetzungen des Befahrens mit Motorbooten

- (1) Motorboote dürfen auf dem Banter See nur für die im Zulassungsschein, der Ausnahmegenehmigung bzw. in § 6 Absatz 2 aufgeführten Zwecke, sowie zu Rettungseinsätzen, eingesetzt werden.
- (2) Außer in Notfällen ist eine Geschwindigkeit von höchstens 8 km/h einzuhalten.
- (3) Die Führer von Motorbooten mit einer Maschinenleistung von mehr als 3,68 KW bedürfen einer gültigen Fahrerlaubnis im Sinne der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen oder der Sportbootführerscheinverordnung-See in den jeweils gültigen Fassungen.
- (4) Die Führer von Motorbooten müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

Vierter Teil Sondernutzungen

§ 11

Wassersportliche Veranstaltungen

- (1) Für das Abhalten wassersportlicher Veranstaltungen, z. B. Bootsregatten, ist eine Genehmigung erforderlich. Diese Genehmigung ist mindestens 1 Monat vor Durchführung der Veranstaltung bei der zuständigen Behörde zu beantragen.
- (2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten.
1. Veranstalter
 2. Art der Veranstaltung
 3. Angabe der Bootsklassen
 4. Veranstaltungstermine (Tage und Uhrzeiten)
 5. betroffene Gewässerbereiche
 6. vorgesehene Sicherungsmaßnahmen
 7. eingesetzte Regattabegleitboote
 8. Hinweis auf Nutzungskonflikte mit anderem Gemeingebrauch
- (3) Die Genehmigung kann befristet und auf bestimmte Zeiträume, Wochentage und Tageszeiten sowie auf Teilflächen des Banter Sees beschränkt werden.
- (4) Die Genehmigung kann mit besonderen Auflagen und Bedingungen zum Schutz des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere der Gewässerqualität, der Flora und Fauna sowie des zulässigen Gemeingebrauchs am Gewässer verbunden werden.
- (5) Veranstaltungsbegleitboote (z. B. Regattabegleitboote) werden wie Trainingsbegleitboote behandelt. Sie bedürfen insbesondere der Zulassung (§§ 7 und 8), falls es sich nicht um bereits zugelassene Trainingsbegleitboote handelt.

- (6) Die Stadt kann für die Dauer der Veranstaltung eine Beschränkung des übrigen Gemeindegebrauchs anordnen.
- (7) Erteilte Genehmigungen stehen unter dem Vorbehalt, dass sie aus jeweils aktuellen gefahrenabwehrrechtlichen Gründen entschädigungslos widerrufen oder nachträglich mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden können.

Fünfter Teil Schlussvorschriften

§ 12 Ausnahmen

- (1) Die zuständige Behörde kann von Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, wenn diese im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würden und die Ausnahme mit dem Wohl der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 13 Gebühren

Für die Erteilung von Zulassungen, Genehmigungen und Ausnahmen nach dieser Verordnung werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Verwaltungskostengesetz und der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in den jeweils gültigen Fassungen erhoben.

§ 14 Übergangsbestimmungen

Die auf Grundlage der Verordnung über das Befahren des West- und Zwischenhafens in Wilhelmshaven mit Motorbooten vom 21.03.1973 erteilten Zulassungen behalten ihre Gültigkeit.

§ 15 Zuständige Behörde

Zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung ist die Stadt Wilhelmshaven als Untere Wasserbehörde.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 133 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 1 den gekennzeichneten Bereich des Freibades „Klein Wangerooge“ befährt,

2. entgegen § 4 Abs. 2 die für die „Flussseseschwalben-Brutinsel“ geltenden Betretens- und Befahrensverbote missachtet,
 3. entgegen § 4 Abs. 3 die Röhrlichtzonen und Uferbereiche mit Röhrlichtanwuchs benutzt,
 4. entgegen § 4 Abs. 4 abgesperrte Zonen benutzt oder über den dafür bestimmten Zweck hinaus benutzt,
 5. entgegen § 5 Absatz 1
 - a) den Banter See mit Motorbooten oder Mehrtrumpfbooten befährt,
 - b) bei Eisbildung die Eisflächen des Banter Sees begeht oder befährt,
 - c) Abfälle, Fäkalien oder wassergefährdende Stoffe in das Wasser einbringt bzw. einleitet
 - d) Wasservögel und Fische füttert
 6. entgegen § 6 Absatz 2 Motorboote für Fahrten außerhalb der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben der jeweiligen Hilfsorganisation i. S. d. im Sinne des § 6 Abs. 1 einsetzt,
 7. entgegen § 6 Absatz 3 ein Fahrzeug nicht kennzeichnet,
 8. wer entgegen § 6 Absatz 5 den jeweiligen Bootseinsatz gegenüber der zuständigen Behörde vorher nicht anzeigt,
 9. wer entgegen § 6 Abs. 4 die Art und Zahl der Fahrzeuge, die auf dem Banter See eingesetzt werden sollen, sowie deren Änderungen der zuständigen Behörde nicht mitteilt,
 10. entgegen den §§ 7 und 12 den Banter See ohne die vorgeschriebene Zulassung oder Ausnahmegenehmigung mit Motorbooten befährt,
 11. wer entgegen § 10 den Banter See nicht für den im Zulassungsschein, der Ausnahmegenehmigung bzw. den in § 6 Abs. 2 genannten Zweck mit Motorbooten befährt,
 12. entgegen § 11 Absatz 1 wassersportliche Veranstaltungen auf dem Banter See ohne die hierfür erforderliche Genehmigung durchführt,
 13. gegen Nebenbestimmungen einer Zulassung, Genehmigung oder Ausnahmegenehmigung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 133 Absatz 3 NWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Wilhelmshavener Zeitung in Kraft.

Wilhelmshaven, den 15.04.2011
Stadt Wilhelmshaven
Menzel
Oberbürgermeister